



## **Bauökologische Planervorgaben für die beauftragten Planer**

Im Honorarvertrag, den der Kanton, die Stadt oder die Gemeinde mit dem beauftragten Architekten oder Planer abschliesst, müssen auch bauökologische Planervorgaben festgelegt werden. Diese sollten im Bereich Holz Angaben zu den unten aufgeführten Themen umfassen. Der beauftragte Architekt, Planer oder die im Auftrag des Kantons, der Stadt oder der Gemeinde handelnden Mitarbeitenden müssen diese bauökologischen Planervorgaben zusammen mit dem Honorarvertrag unterzeichnen. Der Kanton, die Stadt oder die Gemeinde hat dann die Möglichkeit, bei Beanstandungen auf den Planer oder den Architekten zurückzugreifen.

### **Ausschreibungen allgemein**

Die Ausschreibung hat unter Verwendung der in den einschlägigen EDV-Programmen oder eco-devis-Merkblättern aufgeführten eco-devis-Positionen zu erfolgen. Wo Baustoffe oder Leistungsbeschreibungen als «ökologisch interessant» oder «ökologisch bedingt interessant» gekennzeichnet sind, dürfen abweichende Positionstexte nur in Absprache mit dem Auftraggeber ausgeschrieben werden.

### **Ausschreibungen Holz**

Bei Ausschreibungen von Holz müssen die Textbausteine der aktuellen KBOB-Empfehlung «Nachhaltig produziertes Holz beschaffen» (2012/1) in die Ausschreibung übernommen werden. Zudem müssen bei allen Ausschreibungen die «allgemeinen bauökologischen Submissionsbedingungen» beigelegt werden.

### **Kontrollen**

Während der Realisierung wird die Einhaltung der Vorgaben in den «allgemeinen bauökologischen Submissionsbedingungen» sowie der speziellen, für das Projekt erstellten bauökologischen Anforderungen gemäss Ausschreibung überwacht. Die Material- und Ausführungskontrolle wird im Baujournal protokolliert. Das Planungsbüro gewährt dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht. Bei kleineren Verstössen sucht der Planer gemeinsam mit der Unternehmung nach einer Lösung. Bei erheblichen Verstössen informiert er sofort den Auftraggeber, erarbeitet Massnahmen, um den vereinbarten Zustand zu erreichen, und lässt diese vom Auftraggeber genehmigen. Der Planer kann die Kontrolle auch an eine Drittperson delegieren.